

Kirche und Gesellschaft

Herausgegeben von der
Katholischen Sozialwissenschaftlichen
Zentralstelle Mönchengladbach

Nr. 54

Wehrdienst – Zivildienst

von Ernst J. Nagel

Verlag J. P. Bachem

Die Reihe „Kirche und Gesellschaft“ behandelt jeweils aktuelle Fragen aus folgenden Gebieten:

- Kirche in der Gesellschaft
- Staat und Demokratie
- Gesellschaft
- Wirtschaft
- Erziehung und Bildung
- Internationale Beziehungen / Dritte Welt

Die Numerierung der Reihe erfolgt fortlaufend.

Die Hefte eignen sich als Material für Schul- und Bildungszwecke.

Bestellungen sind zu richten an die
Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle
Viktoriastraße 76
405 Mönchengladbach 1

Redaktion:
Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle
Mönchengladbach

1978

© J. P. Bachem Verlag GmbH, Köln
Satz: Cotygrafo GmbH, Köln
Druck: W. Gottschalk & Söhne GmbH, Köln
ISBN 3-7616-0491-2

Die Zuordnung von Wehr- und Zivildienst ist umstritten, bisweilen bis zur Diffamierung: „Soldat“ und „Militarist“⁽¹⁾ werden immer noch gleichgesetzt wie „Kriegsdienstverweigerer“ und „Drückeberger“. Nur der je eigenen Überzeugung wird Verantwortlichkeit und Friedensfunktion zugesprochen: Von 1803 befragten Zivildienstleistenden urteilten nur 13 %, daß Soldaten- wie Zivildienst verantwortlich seien; 78 % hingegen hielten nur den Zivildienst für verantwortlich. Von 639 befragten Wehrdienstleistenden beurteilten zwar 51 % beide Dienste als verantwortlich, doch immerhin meinten noch 16 %, nur der Soldatendienst sei verantwortlich²⁾.

Ein solcher Krieg der Friedensdiener ist kein Beitrag zum Frieden. So ruft die Synode der deutschen Bistümer auf, „einander nicht abzuwerten, jeder Verurteilung des anderen entgegenzutreten und im fortgesetzten Dialog gemeinsam nach immer besseren Lösungen für die anstehenden Probleme zu suchen“³⁾.

Zur Zeit stehen vor allem die Anerkennungsverfahren für Kriegsdienstverweigerer und die Gestaltung des Zivildienstes zur Diskussion. Hierzu ist in kirchlichen Stellungnahmen der jüngeren Zeit Bedeutsames gesagt worden. Dabei ist die grundsätzliche Zuordnung von Wehr- und Zivildienst stets mitausgesagt und wesentlich für die Regelung der anstehenden Probleme.

I. Die neuere kirchliche Lehre

1. Soldaten und Kriegsdienstverweigerer nach dem II. Vatikanischen Konzil⁴⁾

Fernziel ist die „absolute Ächtung des Krieges“ (Nr. 82). Diesem Satz wird jeder Christ, ob Soldat oder Kriegsdienstverweigerer, zustimmen. Widerspruch erfährt er allenfalls von einer militaristischen Denktradition, als deren Beginn gewöhnlich Heraklit von Ephesus (544 – 484) genannt wird. Um die Gegensätzlichkeiten in der Natur, das ständige Werden und Vergehen in ihr zu erklären, sagte Heraklit: „Der Krieg ist der Vater aller Dinge, ist aller Dinge König“ (Fragmente 53). Bis in unser Jahrhundert gibt es Kriegstheorien, die eine Welt ohne Krieg in Weichlichkeit und kultureller Stagnation untergehen sehen⁵⁾. Ihnen widerspricht das Konzil. Zur Annäherung an dieses Fernziel werden **Weisungen** gegeben: Alle haben „die Frage des Krieges mit einer ganz neuen inneren Einstellung zu prüfen“ (Nr. 80) und sind aufgefordert, Feindschaft und Haß abzubauen. Zwischen den Staaten sind „feste und ehrenhafte Verträge“ (Nr. 82) zu schließen. Schließlich befürwortet das Konzil, „daß eine von allen anerkannte öffentliche Weltautorität eingesetzt wird, die über wirksame Macht verfügt, um für alle Sicherheit, Wahrung der Gerechtigkeit und Achtung der Rechte zu gewährleisten“.

Nun ist aber „der Krieg nicht aus der Welt geschafft“ (Nr. 79). Zudem kann man, „wenn alle Möglichkeiten einer friedlichen Regelung erschöpft sind, einer Regierung das Recht auf sittlich erlaubte Verteidigung nicht absprechen“. In dieser Situation definiert das Konzil **Nahziele**:

Für den immer noch möglichen Fall eines Krieges soll jetzt schon alles unternommen werden, um „**der Unmenschlichkeit der Kriege Dämme (zu) setzen**“. Vor allem legt das Konzil Wert auf den Ausbau des Völkerrechts. Der Soldat wird angehalten, sich völkerrechtswidrigen Befehlen „furchtlos und offen (zu) widersetzen“; die Möglichkeit einer „Berufung auf blinden Gehorsam“ wird radikal verworfen. Der totale Krieg wird geächtet: „Jede Kriegshandlung, die auf die Vernichtung ganzer Städte oder weiter Gebiete und ihrer Bevölkerung unterschiedslos abstellt, ist ein Verbrechen gegen Gott . . .“ (Nr. 80). Hiermit steht das Konzil in einer breiten kirchlichen und politischen Tradition: Ohne Zweifel ist eine Kriegshandlung, die lediglich bzw. unmittelbar an der Ausrottung der Zivilbevölkerung orientiert ist, zutiefst unmoralisch.

Um die Wahrscheinlichkeit des Krieges zu mindern, soll der **Rüstungswettlauf** beendet werden. Er bindet Mittel, die zur Bekämpfung des Elends in der Welt benötigt werden. Die Kriegsursachen beseitigt er nicht, eher steigert er sie. Er ist „eine der schrecklichsten Wunden der Menschheit“ (Nr. 81), und es „ist zu befürchten, daß er eines Tages all das tödliche Unheil bringt, wozu er jetzt schon die Mittel bereitstellt“. Darum die für jeden Christen selbstverständliche Forderung: „Man soll wirklich mit der Abrüstung beginnen, nicht einseitig, sondern in vertraglich festgelegten gleichen Schritten und mit echten und wirksamen Sicherungen“ (Nr. 82). Verblieben ist uns angesichts des modernen Zerstörungspotentials nämlich nur noch eine „Frist, die uns noch von oben gewährt wurde“ (Nr. 81); sie zu nutzen ist unsere Aufgabe.

Hinsichtlich der **Kriegsdienstverweigerer** rät das Konzil: „Ferner scheint es angebracht, daß Gesetze für die in humaner Weise Vorsorge treffen, die aus Gewissensgründen den Wehrdienst verweigern, vorausgesetzt, daß sie zu einer anderen Form des Dienstes an der menschlichen Gemeinschaft bereit sind“ (Nr. 79⁶). Zunächst steht diese vorsichtig formulierte Billigkeitsforderung („scheint es angebracht“, *aequum videtur*) im Konzilstext unter den Vorschlägen zur Erweiterung des Völkerrechts und nicht als ein vom Einzelnen einklagbares Recht gegenüber seiner Regierung. Hier hätte das Konzil weitergehen können. Zweitens aber spricht das Konzil von einer Verweigerung des „Wehrdienstes“, d. h. von einer Beteiligung an jener Methode der Abschreckung, zu der man auch unter Christen unterschiedliche Stellung beziehen kann. Kriegsdienstverweigerer sind somit nicht in die Nähe eines irrenden Gewissens⁷) gerückt, sondern eines Gewissens, das unter politischer Einschätzung der heutigen Lage für begründet gehalten werden kann. Drittens werden Schutzgesetze für Kriegsdienstverweigerer nur für den Fall für möglich gehalten, daß diese zu einem anderen Dienst an der

Gemeinschaft bereit sind. Wie diese „andere Form des Dienstes“ ausgefüllt werden soll, bleibt offen: Ein besonderer Friedensauftrag wird nicht genannt; Friedensdienst ist nicht Spezialdienst für Kriegsdienstverweigerer, sondern Aufgabe jedes Christen.

An die **Soldaten** richtet das Konzil zunächst eine Mahnung und daran anschließend eine Anerkennung: „Wer als Soldat im Dienst des Vaterlandes steht, betrachte sich als Diener der Sicherheit und Freiheit der Völker. Indem er diese Aufgabe recht erfüllt, trägt er wahrhaft zur Festigung des Friedens bei“ (Nr. 79). Die Mahnung „betrachte sich als Diener der Sicherheit und Freiheit der Völker“ wird später von der Synode als Mahnung „vor jeder nationalistischen oder sonst verengten Sicht“ (2.2.4.4) interpretiert. Doch darüber hinaus ist sie mit Sicherheit aus dem eigens vom Konzil über den Soldatendienst Gesagten zu füllen: Der Soldat darf sich nicht hinter blinden Gehorsam zurückziehen, hat rechtswidrigen Befehlen zu widerstehen, darf seine Kraft keinem Angriffskrieg zur Verfügung stellen und im Kriegsfall nicht jedes Kampfmittel anwenden. Zu all dem wird der Soldat verpflichtet, dann aber auch sein spezieller Dienst gelobt: „(er) trägt wahrhaft zur Festigung des Friedens bei“.

2. Die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland

Im Synodenbeschluß „Der Beitrag der katholischen Kirche in der Bundesrepublik Deutschland für Entwicklung und Frieden“ konnten zahlreiche neuere kirchliche Dokumente und Lehrentwicklungen vorausgesetzt werden. So steht die Synode unter der pastoralen und praktischen Frage: „Was kann die katholische Kirche in der Bundesrepublik hier und heute für die Förderung . . . des Friedens tun?“¹⁸⁾

Nach grundsätzlichen Erwägungen unterscheidet der für das vorliegende Thema zentrale Abschnitt „Dienste für den Frieden“ (2.2.4) Freiwilligen- und Pflichtdienste. Hier ist eine Beschränkung auf die Pflichtdienste vom Thema her angeraten.

a) Der Zivildienst

In einer irrigen Interpretation unterstellt die Synode dem Konzil, es habe für Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen positiv eine Friedensfunktion genannt (vgl. 2.1.2.3). So kann die Synode dann in eigener Autorität diese Funktion füllen: „Der Sicherung und Förderung des Friedens dienen auch diejenigen, die eine verantwortete Entscheidung für die Kriegsdienstverweigerung treffen und zum Einsatz in einem Zivildienst bereit sind“ (2.2.4.3). D. h. die Tatsache der Kriegsdienstverweigerung und schon die Bereitschaft zu einem Zivildienst werden als Beitrag zu Sicherung und Förderung des Friedens angesehen. Insofern verdie-

nen sie „Achtung und Solidarität“. Gerade von Kriegsdienstverweigerern und Zivildienstleistenden gehen nach dem Urteil der Synode „nicht selten . . . schöpferische Anstöße zu friedensfördernden Verhaltensweisen aus, etwa durch ihren Dienst für Benachteiligte und soziale Randgruppen“ (2.2.4.3). Solche Anstöße sollte die Kirche stärker als bisher aufnehmen und fördern.

Die Synode beurteilt dann die Anerkennungsverfahren und den Einsatz der Zivildienstleistenden: „Das bisher angewandte Verfahren auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer ist meist diskriminierend und darüber hinaus als Gewissensprüfung vom christlichen Verständnis her unzumutbar, die Art des Zivildienstes oft verfehlt und sachlich unzureichend. Die Synode fordert daher die Politiker auf, Vorsorge zu treffen, daß statt der Gewissensprüfung in der bisherigen Form bessere, der personalen Würde angemessene Wege der Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen aufgrund Artikel 4, Absatz 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland gefunden werden. Die Synode empfiehlt weiterhin, solche Zivildienstplätze in genügender Zahl zu schaffen und tatsächlich zu nutzen, die ihrerseits einen Beitrag zur Förderung und Sicherung des Friedens darstellen. Die Synode warnt davor, Motivation und Dienst für den Frieden in diesem Bereich zu diskreditieren“ (2.2.4.3).

Zusammengefaßt lautet die Synodenkritik:

- Die bisherigen Verfahren sind „meist“ diskriminierend und – so muß interpretiert werden – immer im Widerspruch zum christlichen Gewissensverständnis, der „personalen Würde“ unangemessen.
- Der Zivildienst sollte ein deutlicher Friedensdienst werden und somit auch die Motivation der Dienstleistenden achten und nutzen.

Hiermit zieht die Synode zweifellos eine Konsequenz aus dem Friedensbegriff des Konzils: Echter Friede ist mehr als Nicht-Krieg; er ist „Werk der Gerechtigkeit und Frucht der Liebe“. Dies ist nicht allein durch militärische Abschreckung zu erreichen. Während aber das Konzil den positiven Friedensdienst doch immer noch stark auf die Ebene der Regierungen legt, fragt die Synode stärker, was die Gesellschaft und jeder einzelne tun können. Darum bietet sich das Potential derer an, die Kriegsdienstverweigerer aus verantworteter Entscheidung sind. Ihr Dienst sollte zu einem positiven Friedensdienst ausgestaltet werden, weil man für den Frieden auf keine Kräfte verzichten darf.

b) Der Wehrdienst

„Sicherung des Friedens ist notwendig; sie ist eine der Voraussetzungen und ein Beitrag zur Förderung des Friedens“ (2.2.4.4). Friedenssicherung ist zuerst Aufgabe der Politik, die in der Bundesrepublik stets eine „Gewaltverzichts- und Friedenspolitik“ war. In diesem Rahmen „kommt dem Dienst der Soldaten eine zwar begrenzte und immer neu zu überprü-

fende, aber real wirksame Funktion für den Frieden zu“. Darum haben auch die Soldaten, „die sich verantwortlich für diesen Dienst entscheiden und damit ihren Auftrag zur Sicherung des Friedens, insbesondere zur Kriegsverhinderung, erfüllen wollen, Anspruch auf Achtung und Solidarität“. Besonderen Wert legt die Synode darauf – und dies wird auch als wesentliche Aufgabe der Militärseelsorge gesehen –, „den Soldaten zu einer verantworteten Entscheidung (zu) verhelfen, da das Prinzip von Befehl und Gehorsam in den Streitkräften mehr denn je ethische Verantwortungsbereitschaft von Vor- und Nachgeordneten verlangt“.

c) Zusammenfassung

Die Synode hat für Wehrdienst, Kriegsdienstverweigerung und Zivildienst einen Konsens des deutschen Katholizismus erbracht.

Inhaltlich ist die alte Formel, die Friedenssicherung sei Aufgabe der Soldaten, die Friedensförderung Aufgabe der Zivildienstleistenden modifiziert worden: Der Kriegsdienstverweigerer ist nicht von der Pflicht freigesprochen, einen Krieg zu verhindern, wie der Soldat zu einem Dienst am „positiven Frieden“ gehalten ist.

Aussagen der Synode zu Zivildienstleistenden wie Soldaten⁹⁾ befassen sich stets nur mit jenen, die eine verantwortliche Entscheidung für den jeweiligen Dienst treffen. Damit ist einmal vorausgesetzt, daß eine verantwortliche Entscheidung für jeden der beiden Dienste möglich ist. Zum anderen aber läßt die Synode damit gerade jene Gruppe aus, die sich im staatlichen Bereich als besonderes Problem darstellt: diejenigen, die möglicherweise ohne Gewissensvorbehalt das Grundrecht auf Kriegsdienstverweigerung in Anspruch nehmen.

3. Zur kirchlichen Gewissenslehre

Der katholische Moraltheologe Bruno Schüller verwendet das Beispiel der Kriegsdienstverweigerung, um auf einen innerkirchlich unwidersprochenen Aspekt der Gewissenslehre hinzuweisen: „Das Recht auf Gewissensfreiheit läßt nach allgemeiner christlicher Auffassung keinerlei Einschränkung zu. Man dürfte z. B. solche, die aus Gewissensgründen den Kriegsdienst verweigern, auch dann nicht zur Verteidigung des eigenen Landes nötigen, wenn man von der Gerechtigkeit der eigenen Sache völlig überzeugt wäre und befürchten müßte, man würde den Angriff des Feindes nicht abwehren können, wenn die überaus zahlreichen Kriegsdienstverweigerer dabei beharrten, nach ihrer sittlichen Überzeugung zu handeln.“¹⁰⁾

Schüller stellt der Gewissensfreiheit das Grundrecht auf Freizügigkeit gegenüber und kommt dort zu einem anderen Urteil: „Im Unterschied dazu nimmt man allgemein an, daß bei einem solchen Recht wie dem auf

Bewegungsfreiheit unter bestimmten Umständen durchaus Einschränkungen zulässig oder gar geboten sind. Eine derartige gerechtfertigte Einschränkung wäre beispielsweise die notfalls zwangsweise durchgeführte Quarantäne . . .“

Grundrechte können folglich eingeschränkt werden. Warum dann nicht das auf Kriegsdienstverweigerung? Hierfür bietet Schüller einen plausiblen Grund: Bei der Gewissensfreiheit geht es „unmittelbar um den sittlichen Wert eines Menschen, um seine moralische Integrität, wohingegen die Bewegungsfreiheit zu den nicht-sittlichen Gütern zu zählen ist“. Der Staat, der einen Kriegsdienstverweigerer zum Kriegsdienst zwingt, mutet seinem Bürger zu tun zu, was er nicht verantworten kann. Im Falle der eingeschränkten Freizügigkeit hingegen muß der Bürger nur an sich geschehen lassen, was er nicht abwenden kann: Er könnte bei vorliegendem Gewissensvorbehalt gegen die Einschränkung protestieren, wäre also nicht zur aktiven Durchführung einer Handlung, die er für sündhaft hält, genötigt.

Auf diesem Hintergrund ist die harte Verurteilung der bisherigen Anerkennungsverfahren durch die Synode zu verstehen. Es ist in der Tat nicht zu leugnen, daß echte Kriegsdienstverweigerer bei den derzeitigen Verfahren abgelehnt werden können und abgelehnt werden. Diese Fälle sind für einen Christen unerträglich. Das Problem ist, wie Fälle von Gewissensvergewaltigung ausgeschlossen werden können, ohne zugleich dem Mißbrauch von Art. 4 Abs. 3 GG Tür und Tor zu öffnen.

II. Die Rechtslage

1. Verfassungsrecht

a) Das Grundrecht auf Kriegsdienstverweigerung

Geltendes und nach der Mehrheit der Grundgesetzkommentare unabänderliches Verfassungsrecht ist:

„Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz“ (Art. 4 Abs. 3 Grundgesetz).

Einer Interpretation bedürfen die Begriffe „gegen sein Gewissen“ und „Kriegsdienst mit der Waffe“:

Unter **Gewissensentscheidung** ist nach Urteil des Bundesverfassungsgerichts (1960) „jede ernste sittliche, d. h. an den Kategorien von Gut und Böse orientierte Entscheidung zu verstehen, die der einzelne in einer bestimmten Lage für sich bindend und unbedingt verpflichtend innerlich erfährt, so daß er gegen sie nicht ohne ernste Gewissensnot handeln könnte“. Es handelt sich also stets um „Entscheidung und Ausdruck eines individuellen Gewissens“⁽¹⁾ im Unterschied etwa zum Grundrecht auf Kultfreiheit, das wesentlich ein Gruppen- oder Gemeinderecht ist.

Entscheidend ist die Tatsache des Gewissensentscheids – gleich ob er rein emotional ist oder rational begründet wird. Erst recht sind dann alle Gewissensgründe – „insbesondere religiöse, weltanschauliche, ethische, humanistische, pazifistische“ (v. Mangoldt, 230) – anzuerkennen. Ausgeschlossen bleiben lediglich „persönlich-interessenmäßig betonte, z. B. familiäre, partei- oder (sonst) machtpolitische, utilitaristische, wirtschaftliche Gründe und Erwägungen“.

Der Begriff „**Kriegsdienst mit der Waffe**“ ist weit auszulegen und gewährleistet auch „ein Recht auf Verweigerung der Kriegsdienstausbildung“⁽¹²⁾. Einmal wäre es eine „Widersinnigkeit, im Frieden Menschen an der Waffe auszubilden und sie später im Kriege von deren Anwendung zu befreien“ (v. Mangoldt, 230); zum anderen aber hat „das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich anerkannt, daß es ‚auch vom Standpunkt des einzelnen aus‘ sinnvoll ist, ihm nicht eine Ausbildung aufzuzwingen, ‚die einzig den Zweck hat, ihn zu einer Betätigung vorzubereiten, die er aus Gewissensgründen ablehnt‘“ (Maunz, 176). Schließlich sieht selbst die Verfassung für Friedenszeiten einen Ersatzdienst vor und unterstellt damit die weite Interpretation dieses Begriffes. Nicht betroffen ist von diesem Grundrecht hingegen die „Heranziehung zur Kriegsfinanzierung“ (Maunz, 172).

b) Die Verfassung zu Wehrdienst und Landesverteidigung

„Der Bund stellt Streitkräfte zur Verteidigung auf. Ihre zahlenmäßige Stärke und die Grundzüge ihrer Organisation müssen sich aus dem Haushaltsplan ergeben“ (Art. 87a GG).

In diesem Artikel ist zwar keine „Rüstungspflicht“ zu sehen, „wohl aber eine innerstaatliche Zuständigkeitsregelung, kraft derer der Bund zur Aufstellung von Streitkräften berechtigt und auch verpflichtet ist“ (v. Mangoldt, 2309).

Zweitens räumt die Verfassung dem Gesetzgeber die Möglichkeit zur Errichtung einer Wehrpflichtigenarmee ein:

„Männer können vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an zum Dienst in den Streitkräften verpflichtet werden“ (Art. 12a GG).

Drittens regelt die Verfassung nochmals ausdrücklich die Zuständigkeit für Streitkräfte: Zuständig ist allein der Bund, nicht sind es die Länder (vgl. Art. 73 GG).

c) Die Verfassung zum „Ersatzdienst“

„Wer aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, kann zu einem Ersatzdienst verpflichtet werden. Die Dauer des Ersatzdienstes darf die Dauer des Wehrdienstes nicht übersteigen. Das Nähere regelt ein Gesetz, das die Freiheit der Gewissensentscheidung

nicht beeinträchtigen darf und auch eine Möglichkeit des Ersatzdienstes vorsehen muß, die in keinem Zusammenhang mit den Verbänden der Streitkräfte und des Bundesgrenzschutzes steht“ (Art. 12a GG). Der Text spricht für sich. Lediglich sei auf die Formulierung „kann . . . verpflichtet werden“ verwiesen: Die Kann-Bestimmung entspricht nach Maunz dem Ermessensspielraum, den die Verfassung dem Gesetzgeber einräumt, ob er eine Wehrpflichtigenarmee einrichtet. Wenn der Gesetzgeber die allgemeine Wehrpflicht einführt, kann er aus Gründen der Wehrgerechtigkeit nicht auf eine „Ersatzdienstregelung“ (Maunz) verzichten.

2. Bundesgesetze

a) In § 1 des **Wehrpflichtgesetzes** erläßt der Gesetzgeber die Allgemeine Wehrpflicht und richtet eine Wehrpflichtarmee ein.

Im Wehrpflichtgesetz sind auch die grundlegenden „Vorschriften für Kriegsdienstverweigerer“ (§§ 25–27) enthalten: Der § 25 schreibt für Kriegsdienstverweigerer, die sich der „Beteiligung an jeder Waffengewalt zwischen den Staaten“ widersetzen, „statt des Wehrdienstes einen Zivildienst außerhalb der Bundeswehr“ vor. Der § 26 regelt das Anerkennungsverfahren: Über den Antrag auf Anerkennung, den der Wehrpflichtige beim Kreiswehrrersatzamt stellt, entscheiden „besondere Ausschüsse (Prüfungsausschüsse für Kriegsdienstverweigerer). Sie werden mit einem vom Bundesminister der Verteidigung bestimmten Vorsitzenden, einem Beisitzer, der von der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle benannt wird, sowie zwei ehrenamtlichen Beisitzern besetzt . . .“ Zum Vorgehen der Ausschüsse schreibt derselbe Paragraph vor: „Die Ausschüsse haben bei ihrer Entscheidung die gesamte Persönlichkeit des Antragstellers und sein sittliches Verhalten zu berücksichtigen. Die Mitglieder der Ausschüsse sind an Weisungen nicht gebunden . . .“ Der § 27 behandelt den „waffenlosen Dienst“ in der Bundeswehr, zu dem der Kriegsdienstverweigerer auf seinen Antrag herangezogen werden kann. Als Problem dieser gesetzlichen Ausführungen der Verfassung wird von anerkannten Kommentatoren des Grundgesetzes vermutet, mit den Worten „Beteiligung an **jeder** Waffenanwendung“ sei das Grundrecht nicht angewendet, sondern inhaltlich eingeschränkt worden (so etwa Maunz). Dieser Meinung widerspricht das Bundesverfassungsgericht (1961): „Art. 4 Abs. 3 GG . . . deckt nicht die ‚situationsgebundene‘ KDV, die darin besteht, daß jemand die Teilnahme an einem bestimmten Krieg, an einer bestimmten Art von Kriegen oder die Führung bestimmter Waffen ablehnt. In all diesen Fällen mögen ernste Gewissensbedenken den Wehrpflichtigen zu seiner Haltung bestimmen. Seine Gewissensentscheidung richtet sich aber nicht eigentlich gegen den Kriegsdienst mit der Waffe . . .“

Wer über die laut Verfassungsgericht von Art. 4 Abs. 3 GG nicht abge-

deckten Fälle hinaus Gewissensvorbehalte anmeldet, kann es nicht mit Berufung auf das Grundrecht auf Kriegsdienstverweigerung tun. Ihm steht jedoch – wenn er beispielsweise glaubt, an einem nach Art. 26 GG verbotenen Angriffskrieg teilnehmen zu sollen – das Recht auf Widerstand (vgl. Art. 20 Abs. 4 GG) frei. Hahnenfeld: „Allerdings gehen Befehlsverweigerung und Widerstand bei Vorliegen eines Irrtums zu Lasten des Opponenten...“¹³)

Das Wehrpflichtgesetz behandelt in Kapitel 3 die „Wehrdienstausnahmen“. Vor allem zwei Fälle sind bemerkenswert: Dienste in Zivilschutz und Katastrophenschutz (vgl. § 13 a). In § 13 b wird festgelegt, daß für Entwicklungshelfer, die mindestens zwei Jahre Dienst geleistet haben, „die Pflicht, Grundwehrdienst zu leisten, (erlischt)“.

Bei realistischer Einschätzung ist die Zahl der Wehrpflichtigen, die in diesen beiden Paragraphen vom Wehrdienst befreit werden, begrenzt: In § 13 a ist vorgesehen, daß der für Katastrophen- und Zivilschutz zuständige Bundesminister und der Verteidigungsminister jeweils die „(Zahl) vereinbaren, bis zu der eine solche Freistellung möglich ist, unter angemessener Berücksichtigung des Personalbedarfs der Bundeswehr, des Zivilschutzes und des Katastrophenschutzes“. Im Entwicklungsdienst ist die Zahl von der erforderlichen Vorbildung her begrenzt. Dennoch ist mit diesen gesetzlichen Ausnahmen vom Wehrdienst ein Prinzip angedeutet, das bei Gesetzesnovellierungen weiter bedacht werden kann.

b) im **Zivildienstgesetz** wird dieser Dienst inhaltlich bestimmt:

„§ 1 Aufgaben des Zivildienstes. Im Zivildienst erfüllen anerkannte Kriegsdienstverweigerer Aufgaben, die dem Allgemeinwohl dienen, vorrangig im sozialen Bereich.“

Über die im Wehrpflichtgesetz genannten Ausnahmen hinaus ist vor allem für solche Kriegsdienstverweigerer, die einer religiösen Gruppe angehören, die auch den Zivildienst zu verweigern lehrt, ein weiterer Ausnahmeparagraph vorgesehen:

„§ 15 a Freies Arbeitsverhältnis. (1) Von der Heranziehung zum Zivildienst kann abgesehen werden, wenn der anerkannte Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen gehindert ist, Zivildienst zu leisten, jedoch freiwillig in einem Arbeitsverhältnis mit üblicher Arbeitszeit in einer Kranken- oder Heil- und Pflegeanstalt tätig ist oder tätig wird.“

c) **„Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes“ vom 13. Juli 1977:** An den im Wehrpflichtgesetz vorgesehenen Verfahren wurde mit zunehmender Anwendungszeit Kritik laut. Daß die Verfahren verbessert werden sollten, ist einhellige Meinung auch aller Bundestagsfraktionen und der Regierung: Alle schlugen wenn auch unterschiedliche Gesetzesänderungen vor.

Gegen die Stimmen der Opposition verabschiedete die Mehrheit des Bundestages folgende Neuregelung:

Für Soldaten und bereits zum Wehrdienst Einberufene, die den Kriegsdienst verweigern, wird ein vereinfachtes Prüfungsverfahren vorgesehen.

Für nicht einberufene und ungediente Wehrpflichtige werden die bisherigen Verfahren ausgesetzt. Statt dessen geben Kriegsdienstverweigerer schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreiswehersatzamt eine Erklärung ab, in der sie mit Berufung auf Art. 4 Abs. 3 GG den Wehrdienst verweigern.

Der Antragsteller ist als Kriegsdienstverweigerer anerkannt, wenn er nach der obigen Erklärung ein Zivildienstverhältnis begründet oder wenn seine Erklärung bereits zwei Jahre vorliegt.

Das vereinfachte Prüfungsverfahren kann durch die Bundesregierung für alle Wehrpflichtigen durch Rechtsverordnung eingeführt werden, wenn der Personalbedarf der Bundeswehr es verlangt.

Zentrales Argument für diese Neuregelung war: Das Mehr von drei Monaten, das der Zivildienst gegenüber dem Wehrdienst dauern soll, sei ein praktischer „Test“ für das Vorliegen des Gewissensvorbehalts und darum dem rein verbalen Bekenntnis in einem Prüfungsverfahren sogar vorzuziehen.

d) Das **Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 13. April 1978** erklärt dieses Gesetz des Bundestages für verfassungswidrig. Hier interessieren dabei die Gründe hinsichtlich des Anerkennungsverfahrens für Kriegsdienstverweigerer: „Das Wehrpflichtänderungsgesetz ist mit dem Grundgesetz unvereinbar und deshalb nichtig. Die enthaltene Regelung, wonach ungediente Wehrpflichtige, die weder einberufen noch vorbenachrichtigt sind, auf Grund einer Erklärung als Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen gelten, sofern sie zum Zivildienst herangezogen oder angenommen worden sind oder sofern seit der Abgabe der Erklärung zwei Jahre verstrichen sind... verstößt gegen Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3, 12a Abs. 1 und 2 GG.“

Begründet wird die Ablehnung wie folgt:

Die Neuregelung garantiert nicht, daß von Art. 4 Abs. 3 GG nur Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen Gebrauch machen können. Es widerspricht aber dem Gleichheitsgrundsatz, wenn vom Wehrdienst nach Art. 4 Abs. 3 andere ausgenommen werden als Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen. Dann wird nämlich eine Gruppe mit dem Wehrdienst belastet, eine andere nicht.

Bei dieser Begründung ist vorausgesetzt, daß die Verfassung nicht etwa einen allgemeinen Sozialdienst verlangt, der dann nach Wahl als Wehr- oder Zivildienst geleistet werden könnte: Die Verfassung kennt lediglich „als einzige – primäre – Dienstpflicht die Pflicht zum Dienst in den Streitkräften, im Bundesgrenzschutz oder in einem Zivilschutzverband“. Der Zivildienst soll „nur an die Stelle des im Einzelfall rechtmäßig verweigerten Wehrdienstes treten...; der Zivildienst ersetzt, unbeschadet der wesensverschiedenen Aufgabenbereiche, den Wehrdienst... Eine Umdeutung der Ersatzdienstpflicht ist nicht möglich“. Hieraus folgt: „Dem Verfassungsgebot der staatsbürgerlichen Pflichtengleichheit in Gestalt der Wehrgerechtigkeit wird nicht schon dadurch genügt, daß die Wehrpflichtigen entweder zum Wehrdienst oder zum Ersatzdienst heran-

gezogen werden.“ Die Verfassung fordert, „daß der Wehrpflichtige grundsätzlich Wehrdienst leistet, und verbietet es deshalb, in den als Ersatz des Wehrdienstes eingerichteten Zivildienst andere als solche Wehrpflichtige einzuberufen“, die den Kriegsdienst aus Gewissensgründen verweigern.

Der „zuständigen Behörde“ muß „hinreichend sicher erkennbar werden, daß die Verweigerung auf einer nach Art. 4 Abs. 3 GG relevanten Gewissensentscheidung beruht“. Die Sicherheit sei durch die bloße Erklärung nicht gegeben. Das Mehr von 3 Monaten Dienst sei auch kein hinreichender Beleg, denn – so das Gericht – der tatsächliche Zivildienst sei unter den gegebenen Umständen „nicht nur keine ‚lästige‘, sondern in weitem Umfang nicht einmal eine reale Alternative“. Als Beleg führt das Gericht Zahlen an: Für die 70 000 Verweigerer des Jahres 1977 (1976: 40 000) seien nur 34 000 Einsatzplätze verfügbar, so daß die Wahrscheinlichkeit einer Einberufung zum Zivildienst geringer sei als die zum Wehrdienst. Das neue Gesetz begünstigt nach dem Gerichtsurteil ein ohnehin in der jüngeren Generation vorhandenes Mißverständnis: Die Gewissensentscheidung wird immer öfter nicht mehr als ein „unmittelbar evidentes Gebot unbedingten Sollens“ verstanden, sondern bereits als ein Urteil über den Dienst, den man vorziehen würde, „letztlich also eine ‚relative‘ Entscheidung über die Zweckmäßigkeit menschlichen Verhaltens“.

Zusammengefaßt: Das Gesetz widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz und der Zuordnung von Wehr- und Zivildienst in der Verfassung. Zugleich kann man dem Gerichtsurteil den **Spielraum für künftige Neuregelungsgesetze** entnehmen:

Das Grundrecht darf nicht eingeschränkt werden, selbst nicht, wenn es um die „Sicherung der staatlichen Existenz“ geht.

Auch die Freistellung vom Wehrdienst in Friedenszeiten wird – obwohl sie nicht zum „Kerngehalt des Grundrechts“ zählt – wegen der Verfassungsbestimmung in Art. 12a „keinem verfassungsrechtlichen Zweifel ausgesetzt“.

Die Tatsache, ob ein Gewissensvorbehalt besteht, ist zu prüfen. Dies kann durch die in § 26 WPfIG vorgesehenen Verfahren geschehen. Hierbei sollte die Praxis der rein „verbalen Bekenntnisse“ übergehen zu „konkreten Feststellungen anhand z. B. von Lebensführung und bisherigem Verhalten“. Die Möglichkeit von Fehlurteilen wird auf diese Begrenzung der Verfahren auf Wortbekundungen zurückgeführt.

Die Verfahren werden aber nicht vorgeschrieben: „Im übrigen ist der einfache Gesetzgeber aber frei, auf welche Weise er den Tatbestand einer Gewissensentscheidung feststellen lassen will. Statt eines besonderen Prüfungs- und Anerkennungsverfahrens stehen ihm auch andere geeignete Mittel und Wege zu Gebote.“ Und konkreter: „Es ist... denkbar, daß durch die Übernahme einer Ersatzdienstpflicht anstelle des verweigerten Wehrdienstes die Gewissensentscheidung gegen den Kriegsdienst so offenbar wird, daß mit ‚unechten‘ Kriegsdienstverweigerern typischerweise nicht mehr gerechnet zu werden braucht.“

Der Rahmen einer solchen Neuregelung wird durch mehrere Faktoren abgesteckt, vor allem durch die „Dauer des Dienstes, die Art der zu erfüllenden Aufgaben und die tatsächliche und rechtliche Ausgestaltung der Dienstverhältnisse“.

Im einzelnen kann der Gesetzgeber „alle Pflichten und Belastungen, welche die Wehrdienstleistenden treffen, in gleichem Maße auch den Zivildienstleistenden auferlegen“. Mit Berufung auf § 6 WPfIG, demzufolge der Wehrdienst für Mannschaften auf 15 Monaten Grundwehrdienst und bis zu 9 Monaten Wehrübungen besteht, kommt auch „in Betracht, den Zivildienst bis auf 24 Monate zu verlängern“, ohne das Gleichheitsprinzip (und ohne Art. 12 a GG) zu verletzen.

Trotz der Verwerfung erscheint eine neuerliche Änderung des Wehrpflichtgesetzes durch dieses Urteil geradezu angeraten zu sein.

III. Ergebnisse und Vorschläge

1. Dienst am Frieden ist Pflicht des Staates, der Streitkräfte, gesellschaftlicher Gruppen und jedes einzelnen – sei er Freiwilligen- oder Pflichtdienst, sei er Friedensförderung oder Friedenssicherung. Eine stärkere Aktivierung der gesellschaftlichen Gruppen und der einzelnen für diese Dienste ist unbeschadet der wichtigen Funktion staatlicher Friedensvorsorge zu fördern.

Zum Wehrdienst

2. Der demokratische Staat kann nach Konzil und Synode aus christlicher Sicht in der gegenwärtigen politischen Lage nicht darum verdächtig oder gar abgelehnt werden, weil er seine Bürger zum Wehrdienst verpflichtet und Streitkräfte aufstellt.

3. Der Dienst in den Streitkräften kann christlich verantwortet werden. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, daß der Soldat eine verantwortliche Entscheidung für seinen Dienst leistet. Vor allem muß er bereit sein, sich Unrecht (auch in ungerechten Befehlen) zu widersetzen und sein Handeln bedingungslos dem natürlichen Völkerrecht zu unterwerfen. Unter diesem Gesichtspunkt der Gewissensberatung sind Einrichtungen wie die Militärseelsorge oder die „aktion kaserne“, aber auch Verlautbarungen wie die Erklärung des Beirates für politische Fragen des Zentralkomitees der deutschen Katholiken: „Der Wehrdienst als Beitrag zum Frieden“ vom 14. April 1972 zu begrüßen.

4. Obwohl ein solcher Soldatendienst zweifellos Friedensdienst ist, bleibt der Soldat nicht auf die Rolle der Friedenssicherung beschränkt. Seine Pflicht ist es ebenfalls, als Christ und Bürger einen Beitrag zur Friedensförderung zu leisten, beispielsweise kann er an freiwilligen Friedensdiensten teilnehmen.

Zu Kriegsdienstverweigerung und Zivildienst

5. Über die Verfassung und das Urteil des Bundesverfassungsgerichts hinaus wird durch die Synode dem Zivildienst eine Friedensfunktion und damit christlich verantwortliche Weltgestaltung zugeschrieben.

6. Die bisherige Praxis der Anerkennungsverfahren für Kriegsdienstverweigerer schließen den Fall nicht aus, daß ein Wehrpflichtiger gegen sein Gewissen zum Waffendienst gezwungen wird. Dieser mögliche Fall einer Gewissensnötigung ist sowohl grundgesetzlich wie vor allem moralisch unerträglich. Er muß, was den Staat als mögliche Ursache angeht, absolut ausgeschlossen werden.

7. Im gegenwärtigen Zeitpunkt scheint es nicht möglich zu sein, hinreichend Zivildienstplätze mit hohen Dienstanforderungen zu schaffen. Darum kann die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer durchaus mit Prüfungsverfahren verbunden bleiben. Dem Antragsteller muß jedoch eine Möglichkeit geboten werden, bei Nicht-Anerkennung durch die Prüfverfahren einer Gewissensnötigung zu entkommen. Darum können und sollten Dienste eingerichtet werden, deren Übernahme vom Wehrdienst befreit – auch nach einer Ablehnung in den Prüfungsverfahren. Diese Dienste könnten die vom Bundesverfassungsgericht angedeutete Dauer von 24 Monaten ausschöpfen und von der zu erbringenden Leistung her so anspruchsvoll sein, daß sie nur von solchen gewählt würden, die ihrem Gewissen treu bleiben wollen. Bei diesen Diensten wäre die mögliche Bevorzugung als leichtere Alternative zum Wehrdienst praktisch ausgeschlossen; mindestens ist die Wahrscheinlichkeit grundloser Berufung auf Art. 4 Abs. 3 GG durch solche Dienste geringer als bei den bisherigen verbalen Verfahren. Zu denken wäre beispielsweise an Zuarbeit in der Suchtbekämpfung oder in der Seniorenbetreuung.

8. So wenig dem Staat die Mittel vorenthalten werden dürfen, unechte Berufungen auf Art. 4 Abs. 3 GG zu verhindern, so sehr sind willkürliche Erschwerungen des Zivildienstes, d. h. solche, die sich nicht aus der Erfüllung der gestellten Aufgabe ergeben, abzulehnen. Sie werden von den Kriegsdienstverweigerern zu Recht als Schikanen erlebt und erschweren grundlos die Bildung des moralisch wie politisch erforderlichen Grundkonsens aller Bürger¹⁴).

9. Auf keinen Fall darf der Zivildienst zu einer inhaltlich möglichst sinnlosen Beschäftigung degradiert werden, die abschrecken soll. Das Potential an Hilfsbereitschaft, das bei Kriegsdienstverweigerern zweifellos vorhanden ist, muß genutzt werden.

10. Es sollte die gesetzliche Möglichkeit geschaffen werden, freiwillig geleistete, anspruchsvolle soziale Dienste in Parallele zum Dienst der Entwicklungshelfer als Ableistung der Wehrpflicht anzuerkennen.

11. Der Staat sollte für die Kirchen und für gesellschaftliche Gruppen Finanzhilfen bereitstellen, um die für solche anspruchsvolle Sozialdienste erforderliche Infrastruktur einrichten zu können.

12. Schließlich aber kann der Staat nicht darum diffamiert werden, weil er die ihm auferlegte Pflicht erfüllt, nur den vom Wehr- und Kriegsdienst zu befreien, der diesen Dienst mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann.

Anmerkungen

- 1) Zu einem fundierten Militarismusbegriff vgl. etwa Max Scheler, *Die Idee des Friedens und der Pazifismus*, Bern 1974².
- 2) Vgl. Nagel/Starkulla, *Einstellungen von Wehrdienstverweigerern und Soldaten. Eine empirische Untersuchung*, München und Mainz 1977, S. 150.
- 3) Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland. *Beschlüsse der Vollversammlung. Offizielle Gesamtausgabe*, Bd. 1, Freiburg 1976², Beschluß „Entwicklung und Frieden“ 2.2.4.5.
- 4) Vgl. Pastorale Konstitution über die Kirche in der Welt von heute, speziell das Kapitel V im zweiten Hauptteil: *Die Förderung des Friedens und der Aufbau der Völkergemeinschaft*.
- 5) Vgl. beispielsweise Rudolf Steinmetz, *Philosophie des Krieges*, Leipzig 1907.
- 6) Das Lateinische „qui ex motivo conscientiae arma adhibere recusant“ wurde in der ersten deutschen, nicht-offiziellen Übersetzung mit dem Begriff „Waffendienst“ übersetzt. Die spätere offizielle deutsche Übersetzung „die aus Gewissensgründen den Wehrdienst verweigern“ setzt sachlich voraus, daß Waffen nicht nur in einem Krieg, sondern auch bei der Abschreckung als Mittel eingesetzt werden.
- 7) Als Beispiel für die These, Kriegsdienstverweigerung in einem demokratischen Staat setze ein irrendes Gewissen voraus, sei Papst Pius XII. zitiert: „Wenn also eine Volksvertretung und eine durch freie Wahl zustande gekommene Regierung in äußerster Not mit den legitimen Mitteln der Außen- und Innenpolitik Verteidigungsmaßnahmen beschließen und die ihrem Urteil nach notwendigen Vorkehrungen dazu zu treffen, so handeln auch sie nicht unmoralisch, so daß ein katholischer Bürger sich nicht auf sein Gewissen berufen kann, um den Kriegsdienst zu verweigern und die vom Gesetz festgelegten Pflichten nicht zu erfüllen“ (Weihnachtsbotschaft 1956).
- 8) Paul Becher in der Einleitung von: *Gemeinsame Synode*, a. a. O.
- 9) Allenfalls ist noch hinzuzufügen, daß die Synode sich dafür ausspricht, die Zeit des Einsatzes in einem Freiwilligendienst auf Wehr- bzw. Zivildienst anzurechnen.
- 10) Bruno Schüller, *Die Begründung sittlicher Urteile. Typen ethischer Argumentation in der katholischen Moraltheologie*, Düsseldorf 1973, S. 39.
- 11) Hermann von Mangoldt u. a., *Das Bonner Grundgesetz*, Bd. 1 und 3, Berlin 1966² u. München 1974², S. 225.
- 12) Theodor Maunz u. a., *Grundgesetz. Kommentar*, Bd. 1, München 1971³, S. 176.
- 13) Günther Hahnenfeld u. a., *Wehrpflichtgesetz. Kommentar*, München 1976, zu § 25, Randnummer 34. Zudem hat nach dem Bundesverfassungsgesetz vom 12. März 1951 jeder Bürger die Möglichkeit einer „Verfassungsbeschwerde“. D. h. er kann beim Bundesverfassungsgericht eine Entscheidung darüber herbeiführen, ob seine Grundrechte durch Verwaltungsakte, Gesetzgebung oder Entscheidung ordentlicher Gerichte verletzt wurden. Dabei hat im Gegensatz zu ordentlichen Gerichten das Bundesverfassungsgericht eine besondere Legitimation: Das Gesetz hat „die Wahl der Bundesverfassungsrichter je zur Hälfte dem Bundestag und dem Bundesrat anvertraut und damit eine unmittelbare demokratische Legitimation für ihre Tätigkeit geschaffen“ (Wolfgang Abendroth, *Das Grundgesetz. Eine Einführung in seine politischen Probleme*, Pfullingen 1973⁴, S. 71).
- 14) Zu den gerade durch Prüfungsverfahren hierbei auftretenden und zu erwartenden Problemen vgl. Nagel/Starkulla, S. 166 ff.

Zur Person des Verfassers

Dr. theol., Dr. rer. soc. Ernst-Josef Nagel, Professor für Katholische Theologie an der Hochschule der Bundeswehr, Hamburg.